

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 5/06 B

L 8 LW 22/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 (7,20) LW 22/99 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... .

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht im Wege der Prozesskostenhilfe die Rechtsanwälte Dr. H. L. , Düsseldorf, Prof. Dr. F. F. , Düsseldorf, und Dr. G. G. , Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil, ihm zugestellt am 11. Mai 2006, mit Schreiben vom 9. Juni 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am Montag, dem 12. Juni 2006, Beschwerde eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung der Rechtsanwälte Dr. H. L. , Prof. Dr. F. F. und Dr. G. G. beantragt. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2006, dem Kläger zugestellt am 30. Dezember 2006, hat der Senat dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stattgegeben. Der Kläger hat sich trotz Aufforderung des Senats nicht dazu geäußert, welchen der drei von ihm benannten Anwälte oder welchen anderen vertretungsbereiten Rechtsanwalt er beigeordnet haben möchte. Ebenso wenig hat ein vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter für den Kläger eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Den Antrag des Klägers, ihm die Rechtsanwälte Dr. L. , Prof. Dr. F. und Dr. G. beizuordnen, ist nicht stattzugeben. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung ist nur die Beordnung eines einzigen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts vorgesehen. Da der Kläger weder unter den von ihm ursprünglich benannten Rechtsanwälten eine Wahl getroffen noch sonst einen konkreten Rechtsanwalt zur Beordnung bezeichnet noch die Auswahl eines Rechtsanwalts nach § 73a Abs 1 Satz 2 SGG dem Gericht übertragen hat, muss eine Anwaltsbeordnung unterbleiben.
- 3 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Zwar hat der Kläger mit Schreiben vom 19. April 2007 wegen Erkrankung und Verfahrenshäufung um eine "Begründungsfristverlängerung" gebeten. Soweit er damit auch Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) geltend machen möchte, besteht derzeit jedoch keine Veranlassung, darüber zu entscheiden. Es fehlt nämlich an der Nachholung einer formgültigen, also von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde (vgl § 67 Abs 2 Satz 3, § 166 SGG).



- 5 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)